



Reglement über die Schutzzone bei der Grundwasserfassung in der Klus

EINWOHNERGEMEINDE BALSTHAL

REGLEMENT UEBER DIE SCHUTZZONE BEI DER GRUNDWASSERFASSUNG IN DER KLUS/BALSTHAL

Artikel 1

Die Einwohnergemeinde Balsthal erlässt, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser, vom 27.9.1959 Abschnitt 4, § 35, folgende Regelung über die Schutzzone bei der Grundwasserfassung in der "Klus"

Artikel 2

Die Grundwasserfassung Klus/Balsthal wird durch vier Schutzzonen geschützt. Diese Schutzzonen sind im beiliegenden Planausschnitt 1: 1000, der als integrierender Bestandteil dieses Reglementes gilt, dargestellt. Die Grösse dieser Schutzzonen umfassen:

<u>Schutzzone 1</u>	(Farbe)	rot schraffiert
<u>Schutzzone II</u>	(Farbe)	rot umrandet
<u>Schutzzone III</u>	(Farbe)	blau umrandet
<u>Schutzzone IV</u>		Begrenzung: Norden und Süden: Fuss Juraketten, Osten: Weier- matt, Alt Berg, Westen: Goleten, Enerholz

Artikel 3

Die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gehen aus beiliegender Tabelle hervor, wo für jede Schutzzone angegeben ist, was zugelassen und was verboten ist. Soweit in Zone II (mit Bauverbot) schon Kanalisationen vorhanden sind, müssen diese periodisch auf Dichtigkeit geprüft werden. Diese Tabelle bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Artikel 4

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsabschlusses im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Balsthal, den *29. Juli* 19*70*

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber: ✓

[Handwritten signature]
.....
[Handwritten signature]
.....



IV. Tabelle der Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

+ = zugelassen
- = nicht zugelassen

	<u>Zone I</u>	<u>Zone II</u>	<u>Zone III</u>	<u>Zone IV</u>
<u>LANDWIRTSCHAFT</u>				
Rasen, Wiesen mit normaler Verwendung von Kunstdünger	+	+	+	+
Weidgang	-	+	+	+
Verwendung von Spritzmitteln, Klärschlamm Jaucheverteilung mit Verschlauchung	-	-	+	+
Jaucheverteilung nach alter Art	-	+	+	+
Verwendung von Stallmist	-	+	+	+
Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos				
Dichtigkeit nicht kontroll.	-	-	-	+
Dichtigkeit period.	-	-	+	+
<u>SPORT UND PARKANLAGEN</u>				
ohne sanitäre Einrichtungen	-	-	+	+
mit sanitären Einrichtungen ausserhalb Zone I & II	-	+	+	+
<u>HOCH UND TIEFBAUTEN</u>				
Wohn- und Schulhäuser	-	-	+	+
Tiefbauarbeiten				
mit vorübergehender Freilegung des Grundwassers	-	-	-	+
nur kurzfrist. Freilegung des Grund- wassers unter Kontrolle der Grundwasser- fassung	-	-	+	+
Kläranlagen	-	-	-	+
Baubaracken (Mannschaft)				
ohne Sanitäranlagen	-	-	-	+
mit einwandfreien Sanitäranlagen	-	-	+	+
Parkdienst an Baumaschinen				
auf nicht entwässerten Plätzen	-	-	-	+
auf dichten, an die Kanalisation angeschlossenen Plätzen	-	-	+	+
Baulatrinen mit Sickerloch	-	-	-	+

+ = zugelassen
 - = nicht zugelassen

	Zone I -----	Zone II -----	Zone III -----	Zone IV -----
Abwasserleitungen				
Dichtigkeit nicht kontrolliert	-	-	-	+
Dichtigkeit periodisch kontr.	-	-	+	+
Sickerschächte aller Art				
Ungefährlichkeit nicht nachgewiesen	-	-	-	-
Ungefährlichkeit d.kant.WWA nachgewiesen	-	-	-	+
<u>GEWERBE UND INDUSTRIE</u>				
gewerbl. und industr. Betriebe die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen:				
ohne Versickerungsschutz	-	-	-	-
mit Versickerungsschutz	-	-	-	+
gewerbl. und industr. Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-	-	+	+
<u>VERKEHRANLAGEN</u>				
Bahnhöfe, Rangierbahnhöfe				
ohne Grundwasserschutz	-	-	-	+
mit Grundwasserschutzeinrichtungen	-	-	+	+
Bahnlinien	-	-	+	+
Strassen mit starkem Tankwagenverkehr				
ohne Schutzmassnahmen	-	-	-	+
mit Schutzmassnahmen	-	-	+	+
Quartierstrassen	-	+	+	+
Parkplätze, Autowaschplätze				
ohne dichte Beläge	-	-	-	+
mit dichten Belägen u.Kanalis.-Anschluss	-	-	+	+
<u>LAGERFLUESSIGKEITEN, TANKANLAGEN,</u>				
<u>PIPELINES</u>				
Lagerung grundwassergefährdender Flüssigkeiten in Tanks bis 30000 l, sowie in Fässern				
ohne Leckschutz	-	-	-	-
mit Schutzmassnahmen nach eidg.techn. Tankvorschriften vom 27.12.67 Zone A	-	-	+	+
Grosstanklager				
mit gewöhnlichem Leckschutz	-	-	-	-
mit verstärktem Leckschutz	-	-	-	+

+ = zugelassen
- = nicht zugelassen

	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV
Umschlagplätze für Lagerflüssigkeiten ohne Versickerungsschutz	-	-	-	-
mit Versickerungsschutz	-	-	-	+
Pipelines für den Transport grund- wassergefährdender Stoffe ohne Leckschutz	-	-	-	-
mit Leckschutz	-	-	-	+
<u>ABLAGERUNGEN, MATERIALLAGER</u>				
Materiallager von festen nicht grund- wassergefährdenden Stoffen	-	+	+	+
Ablagerung von Hauskehricht, Klärschlamm	-	-	-	-
Ablagerung von Industrieabfällen	-	-	-	-
Autofriedhöfe	-	-	-	+
Kiesgruben bis 2 m über höchstem Grundwasserstand	-	-	-	+
Friedhöfe	-	-	-	+

Solothurn, den 20. Sept. 1969

Der beauftragte Geologe:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1000/69 genehmigt.

gezeichnet:

Solothurn, den 19

Dr. H. Ledermann

Der Staatsschreiber:

